

Besuch des Lehrstuhls für Kirchenrecht im Offizialat Trier

Am 30. Januar 2019 besuchten 10 Studierende, die im vergangenen Wintersemester die Vorlesung „Kirchliches Ehe-recht“ hören durften, gemeinsam mit Prof. Dr. Christoph Ohly das Offizialat des Bistums Trier. Diözesanrichter Michael Klahm begrüßte die Gruppe und gab Einblick in die vielfältige Arbeit am kirchlichen Gericht der Diözese. Hierbei be-schränkten sich die kurzweiligen Ausführungen von Herrn Klahm nicht nur auf die theoretischen Aufgaben des Offizi-alates, sondern wurden durch konkrete Beispiele der Praxis des angewandten Eherechts unterfüttert.

Zwar ist der Diözesanbischof der oberste Richter seiner Diözese (c. 391 § 1), doch übt er diese Gewalt selten persönlich, sondern durch die diözesane Gerichtsbehörde aus (c. 391 § 2). Zuständigkeiten dieser sind neben den Eheangelegen-heiten die Bewältigung von Seligsprechungsprozessen (bspw. für Blandine Merten oder Hieronymus Jaegen) und all-gemeinen kirchlichen Streitfällen, sowie die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs. Auch der personelle Auf-bau des Offizialates wurde von Herrn Klahm umrissen. So gehören der Behörde neben dem Offizial ein Vize-Offizial, mehrere haupt- und ehrenamtliche Richter, Kirchenanwälte, oder auch Ehebandverteidiger an.

Michael Klahm, der einer der beiden hauptamtlichen Diözesanrichter des Bistums Trier ist, erörterte die Aufgabenfel-der des Offizialates in Bezug zur Ehegerichtsbarkeit. Es können verschiedene Bereiche der gerichtlichen Praxis unter-schieden werden. Zunächst sei das gültige Zustandekommen der Ehe betrachtet. Hierbei handelt es sich um die mög-liche Gewährung von Dispensen (etwa von der kanonischen Formpflicht), der Erteilung einer Trauerlaubnis für die Assistenten der Eheschließung oder auch die Erteilung des „nihil obstat“ - vor allem für die kirchliche Trauung ohne die Pflicht zur zivilen Eheschließung. Des Weiteren sind all die Fälle zu nennen, in denen eine vermeintliche Nichtigkeit einer Ehe verhandelt wird. Diese kann durch einen Missstand in den drei konstitutiven Bereichen von Ehekonsens, Freiheit von Ehehindernissen oder Einhaltung der Formpflicht gegeben sein. Innerhalb eines Jahres werden im Durch-schnitt 50 Erstgespräche bzgl. einer möglichen Eheannullierung geführt, nach denen bei ca. 30 Fällen ein Verfahren eingeleitet wird. In den meisten Fällen enden diese mit einer Nichtigkeitserklärung der Ehe. Der in der heutigen Zeit häu-figste Annullierungsgrund im Bereich des Ehekonsenses ist im Tatbestand der arglistigen Täuschung (c. 1098) gegeben.

Herr Klahm fügte mehrere konkrete Beispiele von Anfechtungen einer Ehe an, deren beinahe unglaublichen Inhalte nicht nur die Studierenden überraschen konnten. Als letzten Bereich nannte er die Möglichkeiten der Gültigmachung einer für nichtig erklärten Ehe - entweder in der einfachen Form oder durch die vom Apostolischen Stuhl gewährte „Sanatio in radice“. Für den Bereich des Bistums Trier wurden im vergangenen Jahr 13 Ehen auf diese Weise saniert.

Durch die Erläuterungen von Herrn Klahm und seine gerne gegebenen Antworten auf die Rückfragen der Gruppe, konnten die Studierenden die Inhalte und Themen der Vorlesung wiederholen und vertiefen. Auf diese Weise ist der Besuchstermin im Offizialat jedes Jahr aufs Neue eine gute und wertvolle Einrichtung geworden, bei der der erste Dank Herrn Michael Klahm zu gelten hat.

